

Schneisingen, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Grafschaft Baden,
von 1415 bis 1798 eine gemeine Herrschaft der Eidgenossen.
Heute ist Schneisingen eine Gemeinde im Bezirk Zurzach,
Kanton Aargau, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Schneisingen: Zwei Frauen, welche hingerichtet wurden.

- 1614 Elsbetha Schälhor(n)in (oder Schöllhorn, Schellhorn) /
aus Schneisingen / war verheiratet / mehrere Kinder.
Verfahren wegen Hexerei. Enthauptung,
Leichnam
verbrannt
Die Beschuldigte legte am 5. Juni 1614 ein Geständnis ab.
Ca. 30 Jahren vor dem Verfahren kam der Teufel mit Namen
Tächel Wassebor zu ihr und forderte Geschlechtsverkehr.
Für die Vollziehung sollte die Frau Geld erhalten.
Sie zögerte zunächst und der Teufel redete weiter auf sie ein.
Sie verleugnete dann Gott, seine Mutter Maria und alle Heiligen.
Auch sagte sie sich von ihrem Ehemann und den Kindern los.
Sie folgte dem Teufel und übte den Verkehr mit ihm aus.
Das von ihm erhaltene Geld verwandelte sich bei ihr
in kleine Steine.
Später traf sie wieder den Teufel im Wald.
Er verlangte von ihr, sie solle hexen und alles verderben.
Auf Geheiß des Teufels schlug sie ihr eigenes Pferd,
welches dann verendete.
Der Teufel gab ihr einen schwarzen Samen,
mit welchen sie mehrfach Schadenszauber am Vieh ausübte.
Das Gericht fällte am 7. Juni 1614 das Urteil:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Als Gnadenakt erfolgte die Enthauptung mit dem Schwert,
der Leichnam wurde verbrannt.
(Sigg, Otto: Hexenverfolgung, S. 115-116, 118-119)
- 1619 Anna Schwörin (oder Schwerin) / Hebamme /
aus Schneisingen. Enthauptung,
Leichnam
verbrannt
Verfahren wegen Hexerei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert, gütlich sowie peinlich
(unter der Folter) befragt.
Sie legte ein Geständnis ab.
Ungefähr Ende 1618 kam der Teufel mit Namen Hölderlin
zu ihr und verlangte Verkehr.
Sie gestattete den Beischlaf und verleugnete zuvor auf
des Teufels Begehren hin Gott und das himmlische Heer.
Nach dem Verkehr erhielt sie vom Teufel Geld,
welches sich dann in Laub verwandelte.
Später verlangte der Teufel von ihr, dass sie als Hebamme
Kinder in seinem Namen baden und verderben sollte.
So handelte sie auch bei einem neugeborenen Kind,
welches kurz danach verstarb.

Das Gericht fällte am 21. Oktober 1619 das Urteil:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Durch den Landvogt erfolgte die Begnadigung zur Enthauptung
mit dem Schwert,
der Leichnam war zu verbrennen.
(Sigg, Otto: Hexenverfolgung, S. 137-138)

Quelle:

-Sigg, Otto:
Hexenverfolgung der alten Eidgenossen
in der Grafschaft Baden.
Hexenverfolgung der alten Eidgenossen in ihrer
gemeinen Herrschaft Baden (hauptsächlich Bezirke
Baden und Bad Zurzach im Kanton Aargau sowie
Bezirk Dietikon im Kanton Zürich).
Eigenverlag Otto Sigg, 1. Auflage Januar 2021

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com